



IHK MAGDEBURG

Prüfungsordnung

**für die Durchführung von behördlichen
Befähigungsprüfungen auf Führungsebene
nach der Binnenschiffpersonalverordnung**



**Prüfungsordnung
für die Durchführung von behördlichen
Befähigungsprüfungen auf Führungsebene
nach der Binnenschiffpersonalverordnung**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 21. September 2023 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6a, § 3a Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsaufgabengesetz - BinSchAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 82, Nummer 126) sowie in Verbindung mit § 65 Absatz 2 der Verordnung über die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffpersonalverordnung - BinSchPersV) vom 26. November 2021 (BGBl. I Seite 4982, 5204), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. April 2023 (BGBl. 2023 II Nummer 105) geändert worden ist – folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Örtliche Zuständigkeit	4
§ 3	Prüfungsausschüsse	4
§ 4	Anmeldung und Zulassung	5
§ 5	Vorbereitung der Prüfung	5
§ 6	Grundsätze für die Prüfung	6
§ 7	Rücktritt von der Prüfung und Gebühren	7
§ 8	Prüfungsgegenstand	7
§ 9	Durchführung der theoretischen Prüfung	7
§ 10	Bewertung der theoretischen Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses	8
§ 11	Durchführung der praktischen Prüfung	9

§ 12	Bewertung der praktischen Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses	9
§ 13	Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße	9
§ 14	Aufsicht und Dokumentation	10
§ 15	Ergebnismitteilung	10
§ 16	Wiederholungsprüfung	11
§ 17	Rechtsbehelfsbelehrung	11
§ 18	Inkrafttreten	11

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsverordnung regelt das Prüfungsverfahren für die Zusatzprüfung nach § 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 der BinSchPersV. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 68 bis 75 der BinSchPersV entsprechend anzuwenden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung der Zusatzprüfung nach § 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 4 der BinSchPersV obliegt der IHK Magdeburg.
- (2) Führen mehrere Industrie- und Handelskammern (IHKs) Prüfungen nach Absatz 1 durch, so haben Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen das Wahlrecht.

§ 3

Prüfungsausschüsse

- (1) Die IHK Magdeburg bildet die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren erforderlichen Prüfungsausschüsse. §§ 40 bis 42 Berufsbildungsgesetz (BBiG) gelten sinngemäß.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitz des Ausschusses sowie dessen Stellvertretung.
- (3) Die Berufung erfolgt für längstens fünf Jahre. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und bei der Aufsichtsführung ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit gelten die §§ 83, 84 und 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechend.
- (4) Soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, werden ehrenamtliche Tätigkeiten nach Absatz 3 auf Antrag entschädigt. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand (Fahrtkostenersatz sowie Tagegeld und Übernachtung) wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung der IHK Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die IHK Magdeburg setzt jeweils Prüfungsorte und Prüfungstermine für ein Kalenderjahr im Voraus fest und gibt diese zusammen mit den Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Form bekannt. Die IHK Magdeburg kann darüber hinaus weitere Prüfungstermine in einem Kalenderjahr festsetzen.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Angabe der Daten zur Person und der Prüfungsart in schriftlicher oder elektronischer Form unter Verwendung des vorgegebenen Anmeldeformulars bei der IHK Magdeburg vorgenommen werden.

Der Prüfungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Prüfungstermin, für den die Anmeldung erfolgt,
 - b) Vor- und Familienname und Geburtsdatum der sich anmeldenden Person,
 - c) Anschrift der Person nach Buchstabe b),
 - d) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer für Rückfragen,
- (3) Wenn zutreffend, Angaben über Art und Umfang einer Behinderung, sowie den Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 71 der BinSchPersV. Am Tag der Prüfung ist vor Prüfungsbeginn ein Identitätsnachweis durch Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments mit Lichtbild in lateinischer Schrift oder bei anderer Schrift durch eine amtliche Übersetzung in lateinischer Schrift vorzulegen.
 - (4) Bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 71 der BinSchPersV kann die IHK Magdeburg schriftliche Nachweise unter Angabe von Gründen verlangen.
 - (5) Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten/Erziehungsberechtigte erfolgen.
 - (6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die IHK Magdeburg. Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) über die Teilnahme am Prüfungsverfahren für das Unionspatent.

§ 5

Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK Magdeburg setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die IHK Magdeburg lädt die zu prüfende Person unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zur Prüfung ein.

Die Einladung gibt der zu prüfenden Person:

- Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die in §§ 7 und 13 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

§ 6

Grundsätze für die Prüfung

- (1) Die Prüfung unterteilt sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
- (2) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (4) Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die in § 9 genannten Zeitansätze sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit. Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der zu prüfenden Person festgestellt. Kann die Identität der zu prüfenden Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird der zu prüfenden Person der Ablauf der Prüfung bekannt gegeben.
- (7) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH, für Prüfungen der behördlichen Befähigungsprüfungen für die Betriebsebene, oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt. Dies gilt auch für die Aufgabenstellungen im Rahmen der praktischen Prüfung.

§ 7

Rücktritt von der Prüfung und Gebühren

- (1) Tritt die zu prüfende Person vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt die zu prüfende Person im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese vorbehaltlich des Absatzes 3 als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären. Das gleiche gilt, wenn die zu prüfende Person zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (3) Tritt die zu prüfende Person aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK Magdeburg über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht die zu prüfende Person einen wichtigen Grund geltend, dass sie wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat sie dies unverzüglich, spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK Magdeburg kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit verlangen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Prüfungsgebühren werden auch dann bis zur vollen Höhe erhoben, wenn die zu prüfende Person aus Gründen, die sie zu vertreten hat, am festgesetzten Prüfungstermin nicht teilnimmt. Prüfungsgebühren sind mit der Zulassung (Einladung) zur Prüfung fällig. Bei einem Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung, aber vor dem Prüfungstag, werden 50 % der Gebühr berechnet. Maßgeblich ist der Posteingang bei der IHK Magdeburg.

§ 8

Prüfungsgegenstand

Inhalt und Umfang der zu prüfenden Kenntnisse bestimmen sich nach § 38 Absatz 4 der BinSchPersV und unterteilen sich in einen theoretischen und praktischen Teil.

§ 9

Durchführung der theoretischen Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in digitaler oder schriftlicher Form abgenommen.
- (2) Bei der Durchführung einer digitalen Prüfung ist die zu prüfende Person vor Beginn der Prüfung mit dem Prüfungssystem und der Bedienung der Geräte vertraut zu machen. Das Aufsichtspersonal gibt nur Hilfe zur Handhabung des für die Prüfung angewendeten Systems. Fragen zum Prüfungsinhalt werden nicht beantwortet.

- (3) Die Prüfung besteht aus einem Antwort-Wahl-Verfahren. Zur Beantwortung der Fragen muss der/die Bewerber/Bewerberin aus jeweils vier Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen als richtig auswählen.
- (4) Für die theoretische Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung gGmbH, verwendet.
- (5) Die Dauer der Prüfung beträgt 180 Minuten.
- (6) Alle Aufgaben sind gleichwertig in der Gewichtung.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen zur Prüfung ein Jahr und das Ergebnis der Prüfung 50 Jahre aufzubewahren.
- (8) Der Ablauf der Frist nach Satz 1 wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (9) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 10

Bewertung der theoretischen Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Bewertung der Prüfungen:
 1. Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
 2. Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht wurden.
- (2) Die Auswertung der Prüfungsleistung erfolgt üblicherweise automatisiert über einen/eine von der DIHK-Bildungs-gGmbH beauftragten/beauftragte Dienstleister/Dienstleisterin. Der berufene Prüfungsausschuss behält sich vor, diese Auswertung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gegebenen Antworten werden entweder mit richtig oder falsch bewertet. Eine richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt, eine falsch, mehrfach oder nicht beantwortete Frage mit null Punkten bewertet. Die im Fragekatalog vorgegebenen Antworten sind verbindlich.

§ 11

Durchführung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung wird gemäß der in § 38 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 11 der BinSchPersV in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 12

Bewertung der praktischen Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- (2) Die Bewertungsvorgaben der einzelnen Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 38 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 11 der BinSchPersV in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die berufenen Prüfungsausschüsse.

§ 13

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung der Prüfungsausschuss über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Dies gilt insbesondere in schweren Fällen wie vorbereiteten Täuschungshandlungen und bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 14

Aufsicht und Dokumentation

- (1) Die IHK Magdeburg regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (2) Störungen aufgrund äußerer Einflüsse müssen durch die zu prüfende Person ausdrücklich gegenüber der Prüfungsaufsicht gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.
- (3) Für die schriftliche Prüfung kann die Prüfungsinstitution über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ergebnismitteilung

- (1) Der Prüfungsausschuss hat sich die Prüfungsergebnisse der theoretischen Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände zu eigen zu machen.
- (2) Nach der Bewertung der Prüfungsleistung hat die IHK Magdeburg das Ergebnis der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person eine Prüfungsbescheinigung der IHK Magdeburg. Mit der Prüfungsbescheinigung kann die zu prüfende Person einem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt gegenüber das Bestehen der Zusatzprüfung nachweisen, um ein Befähigungszeugnis für Schiffsführer/Schiffsführerinnen zu erwerben. Die Prüfbescheinigung gilt unbefristet.

- (4) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person schriftlichen Bescheid der IHK Magdeburg über das Nichtbestehen der Prüfung.

§ 16

Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung darf ohne Beschränkung wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 4) möglich.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann auch von einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen zuständigen IHK abgenommen werden.

§ 17

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der IHK Magdeburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu versehen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Magdeburg, 21. September 2023

gez. Olbricht
Präsident

gez. Rummel
Hauptgeschäftsführer

Platz für Ihre Notizen:

